

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1047 I  
24.07.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-906 SCHM

München  
26.08.2020

## **Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze, Benjamin Adjei und Toni Schuberl vom 23.07.2020 betreffend Nutzung der Gästelisten durch die Polizei**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

### Vorbemerkung

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – und den darauf gründenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen – wurde ein Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben bekannt gemacht (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14. Mai 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-321, geändert durch Bek. vom 25. Mai 2020, BayMbl. Nr. 291).

Das Rahmenkonzept sieht unter Ziff. 3.2.9 vor, dass zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal durch die Gastronomiebetriebe eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen ist (sog. Gästeliste).

zu 1.1:

*In welchen Ermittlungsverfahren wurden bis zum 31. Juli 2020 Gästelisten der Gaststätten und Restaurants ausgewertet? (Bitte einzeln auflisten)*

Im Folgenden werden diejenigen Ermittlungsverfahren dargestellt, in welchen Daten aus Gästelisten erhoben wurden:

<b>Nr.</b>	<b>Straftatbestand</b>	<b>Delikt</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
1)	Mord	§ 211 StGB	§§ 161 Abs. 1 S. 1, 163 Abs. 1 S. 2 StPO
2)	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB	§§ 94 ff., 103, 105 StPO
3)	Schwerer Raub	§§ 249, 250 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
4)	Betrug	§ 263 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
5)	Diebstahl	§ 242 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
6)	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, fahrlässige Körperverletzung, Gefährdung des Straßenverkehrs	§§ 142, 229, 315c StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
7)	Betrug	§ 263 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
8)	Gefährliche Körperverletzung	§§ 223, 224 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
9)	Beleidigung (antisemitisch, Staatsschutzdelikt)	§ 185 StGB	§§ 161 Abs. 1 S. 1, 163 Abs. 1 S. 2 StPO

Nr.	Straftatbestand	Delikt	Rechtsgrundlage
10)	Betrug	§ 263 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
11)	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB	§§ 94 ff. StPO
12)	Unerlaubter Besitz von und Handel mit Betäubungsmitteln, Diebstahl	§§ 29 I Nr. 1 BtMG, 242 StGB	§§ 94 ff. StPO
13)	Mord	§ 211 StGB	§§ 94 ff. StPO
14)	Versuchter Totschlag	§§ 212, 22, 23 StGB	§§ 94 ff. StPO
15)	Versuchter Mord	§§ 211, 22, 23 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
16)	Gefährliche Körperverletzung	§§ 223, 224 StGB	§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO
17)	Diebstahl	§ 242 StGB	§§ 94 ff. StPO
18)	Geldfälschung	§ 146 StGB	§§ 94 ff. StPO
19)	Bandenmäßiger Handel mit Betäubungsmitteln	§§ 29, 30 BtMG	§§ 94 ff. StPO
20)	Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz	§ 30a BtMG	§ 161 Abs. 1 S. 1 StPO

zu 1.2:

*Wie viele Restaurants und Gaststätten waren seit Einführung der Gästelisten bis zum 31. Juli 2020 von diesen Ermittlungen betroffen?*

zu 2.1:

*Wie viele Personen von den einzelnen Gästelisten wurden von der Polizei überprüft?*

Die Fragen 1.2 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der unter 1.1 dargestellten Ermittlungsverfahren waren nach Auskunft der Verbände der Bayer. Polizei insgesamt 23 Gaststätten von entsprechenden Maßnahmen betroffen und es wurden 111 Personendaten erhoben.

zu 2.2:

*Wurden die betroffenen Personen über die Verwendung ihrer Daten informiert?*

Die Betroffenen wurden teilweise, beispielsweise im Rahmen von Vernehmungen, informiert.

Im Übrigen besteht im Ermittlungsverfahren in dieser Hinsicht keine Benachrichtigungspflicht.

zu 2.3:

*Welche Delikte liegen der Verwendung der Daten zugrunde? (Bitte einzeln auflisten)*

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

zu 3.1:

*Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Verwendung der persönlichen Daten?*

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

zu 3.2:

*Wer bewertet die Schwere der Delikte, die der Polizei den Zugriff auf die Daten ermöglicht?*

Die Beamten des Polizeidienstes haben grundsätzlich Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

Auch soll in entsprechenden Fällen der Strafverfolgung frühzeitig die Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft gesucht werden.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt damit durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die sachbefassten Polizeibeamten.

zu 4.1:

*Sind die erhobenen Daten bereits gelöscht worden?*

zu 4.2:

*Wenn ja, wann?*

zu 4.3:

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen 4.1, 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Erhebung der Daten erfolgte für Zwecke des Strafverfahrens. Die Löschung der Daten erfolgt nach den in der Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Grundsätzen. Eine Datenlöschung kann danach frühestens mit Erledigung des Verfahrens erfolgen.

zu 5.1:

*Konnte bei Überprüfung der Listen festgestellt werden, dass von den Besucher\*innen falsche Daten angegeben wurden?*

zu 5.2:

*Wenn ja, von wie vielen Angaben konnten keine Gäste kontaktiert werden?*

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden von 14 Personen keine oder unvollständige Angaben gemacht.

zu 6.1:

*Wurde der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband Dehoga bei der Einführung des Hygienekonzepts in die Entscheidung Gästelisten zu führen, miteinbezogen?*

Ja, die Erarbeitung des Hygienekonzeptes Gastronomie – auch mit der Regelung, Gästelisten zu führen - erfolgte in enger Abstimmung mit dem DEHOGA.

zu 6.2:

*Wurde der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband Dehoga darüber informiert, dass diese Listen für polizeiliche Ermittlungen genutzt werden können?*

zu 7.1:

*Warum hat die Staatsregierung nicht von Anfang an die Bevölkerung darüber informiert, dass nach dem Strafverfahrensrecht die Polizei auch Zugriff auf die Gästelisten nehmen kann?*

zu 7.2:

*Wird die Staatsregierung in Zukunft die Bevölkerung vorab über die Zugriffsmöglichkeiten der Polizei und deren Grenzen transparent informieren?*

Die Fragen 6.2, 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die mögliche Nutzung der Gästelisten in Ausnahmefällen ergibt sich aus der geltenden Rechtslage, sodass weder eine separate Information des Gaststättenverbandes DEHOGA noch eine explizite Information der Bevölkerung im Vorfeld erforderlich waren. Gleichwohl ist der Staatsregierung an einer transparenten Information der Bevölkerung gelegen, weswegen wir fortlaufend anhand der Anwendungserfahrungen prüfen, ob Verbesserungen möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär